

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 07.06.2021

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich, Einbeziehung und Form

Die Erteilung und Annahme aller laufenden und künftigen Aufträge und Bestellungen erfolgt ausschließlich zu unseren nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertragspartner bestätigt durch die Erbringung oder Entgegennahme der vertraglichen Leistung, unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Geltung einverstanden zu sein. Der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweiligen Aufträge und Bestellungen regeln das zwischen uns und dem Vertragspartner bestehenden Rechtsverhältnis vollständig und abschließend. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des zwischen uns und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Unbeschadet der Regelung des § 354a HGB dürfen Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten oder Dritten zur Einziehung überlassen werden. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann ein Vertragspartner nur geltend machen, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Rechtsverhältnis stammt.

3. Datenschutz und Geheimhaltung

Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden wir ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften speichern und verarbeiten. Der Vertragspartner stimmt dem ausdrücklich zu. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen und Vorgänge, von denen er bei Durchführung der Bestellung Kenntnis erlangt, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

4. Urheberrechte

Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und

Hilfsmitteln vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zur Zwecke üblicher Datensicherung. Bei in Sonderanfertigung hergestellten Artikeln setzen wir voraus, dass Schutzrechte dritter Personen nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, diese zu überprüfen. Bei eventuellen Regressansprüchen haftet der Abnehmer.

II. Besondere Verkaufsbedingungen

5. Vertragsschluss und Lieferung

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Liefer- oder sonstiger Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Kundenbestellung oder den sonstigen Auftrag schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert haben. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Lieferung an einem anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Liefer- und Leistungsfristen (Termine) beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller technischen und kommerziellen Details. Bei Fristen und Lieferterminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind, kann uns der Vertragspartner nach Überschreitung schriftlich oder per E-Mail eine angemessene Nachfrist zur Lieferung / Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.

Wird die Lieferung einer Stückzahl vereinbart, gilt dies als Vereinbarung einer Größenordnung. Diese lässt alle Stückzahlen zu, die den angegebenen Wert um 20 % über- oder unterschreiten.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese für den Käufer zumutbar sind.

Von Werkzeugkosten werden grundsätzlich nur Anteile, getrennt vom Warenwert, berechnet.

Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Abnehmer keinen Anspruch auf die Werkzeuge: sie bleiben vielmehr in unserem Eigentum und Besitz. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge 1 Jahr nach der letzten Lieferung für den Abnehmer aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Abnehmer mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um ein weiteres Jahr. Nach dieser Zeit und ausbleibenden Nachbestellungen kann der Hersteller frei über die Werkzeuge verfügen. Stand der Technik für

erreichbare ppm-Zahlen bezüglich eines einzelnen Merkmals bei unsortierter Ware: 200 ppm, 500 ppm (bzgl. Fremdteile), manuell sortiert: 100 ppm; automatisch sortiert: 10 ppm.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung oder Leistung mehr als vier Monate, geltend unsere jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistung aktuellen Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Beim Versandkauf trägt der Vertragspartner die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggfs. vom Vertragspartner gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Vertragspartner.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.

Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit in gesetzlicher Höhe zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

7. Gewährleistung, Rügeobliegenheit und Leistungsstörungen

Wir übernehmen keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, wir haben im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnende Garantie und/oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.

Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen und Leistungen beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung oder Leistung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen sieben Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder Abnahme der Leistung, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen sieben Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich gerügt worden ist.

Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Kaufsache hat der Kunde bereits bei Wareneingang die Obliegenheit, die für den Einbau oder das Anbringen und die für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Kaufsache zu überprüfen und uns Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen, soweit eine Prüfung dieser Eigenschaften nach Art und Beschaffenheit der Kaufsache zu diesem Zeitpunkt zumutbar ist. Unterlässt der Kunde die Mängelanzeige in Bezug auf Eigenschaften, obwohl eine Prüfung zumutbar gewesen wäre, oder zeigt

er die Mängel nicht rechtzeitig an, gilt die Kaufsache insoweit als genehmigt. In diesem Fall stehen dem Kunden Mängelrechte in Bezug auf solche Mängel nicht zu.

Unterlässt es der Kunde im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Kaufsache, die hierfür und die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen, mit zumutbarem Aufwand überprüfbar äußeren und inneren Eigenschaften der Kaufsache vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu prüfen, handelt er grob fahrlässig i.S.v. §§ 439 Abs. 3, 442 Abs. 1 S.2 BGB. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Kunden in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel von uns arglistig verschwiegen oder von uns eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen wurde.

Weitergehende Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Beruhet ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Vertragspartner unter den in Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsanspruch gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen uns gehemmt.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Im Übrigen sind die Gewährleistungsrechte wegen solcher Mängel ausgeschlossen, die dem Vertragspartner bei Abnahme oder Lieferung bekannt oder im Falle der Lieferung von Waren infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.

Fälle höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie beispielsweise Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Transportstörung, Epidemien oder Pandemien, gleich ob diese Ereignisse bei uns oder unserem Vorlieferanten auftreten, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag. Für Hindernisse vorübergehender Natur gilt dies allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Unsere Lieferverpflichtung steht zudem unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.

8. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 4 eingeschränkt.

Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir haften im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für die Verletzung solcher Vertragspflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (vertragswesentliche Pflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Im Übrigen ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobes Verschulden unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und einfache Erfüllungsgehilfen ist hierbei ausgeschlossen.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1.000.000,00 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB.

Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Vertragspartners nicht verbunden.

Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so über-trägt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Der Vertragspartner ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz „Weiterveräußerung“ genannt).

Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Der Vertragspartner ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners erheblich zu mindern.

III. Schlussbestimmungen

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist unser Sitz, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Soweit unser Vertragspartner Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn unser Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand unseres Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

11. Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.